

Satzung der Jungen Liberalen Rendsburg-Eckernförde

Präambel

Der Kreisverband Rendsburg-Eckernförde der Jungen Liberalen ist eine Untergliederung des Landesverbandes der Jungen Liberalen Schleswig-Holstein e.V. Er ist eine selbstständige politische und parteiunabhängige Jugendorganisation mit dem Ziel, die Idee des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und in Zusammenarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Praxis im Kreis und über dessen Grenzen hinaus umzusetzen.

§1 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- 1.) der Kreiskongress
- 2.) der Kreisvorstand

§2 Kreiskongress

- (1) Der Kreiskongress ist das höchste Beschlussorgan des Kreisverbandes. Er besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (2) Er hat folgende unübertragbare Aufgaben:
 - 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - 2. Wahl zweier Kassenprüfer und
 - 3. Satzungsänderungen
- (3) Der Kreiskongress tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist ferner einzuberufen auf Beschluss des Kreisvorstandes oder eines Drittels der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Ladungsfrist zum Kongress beträgt 14 Tage.
- (5) Die Einladung kann postalisch oder über elektronische Post (E-Mail) erfolgen.

§3 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, mindestens einem und bis zu drei Stellvertretern, dem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Der Kreisvorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Ein durch einstimmigen Vorstandsbeschluss gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist zur gerichtlichen Vertretung des Kreisverbandes berechtigt.
- (4) Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind bei der Kontoführung getrennt zeichnungsberechtigt; die finanziellen Geschäfte des Kreisverbandes obliegen primär dem Schatzmeister.
- (5) Der Kreisvorstand legt am Ende seiner Amtszeit dem Kreiskongress über die geleistete Arbeit Rechenschaft ab
- (6) Der Kreisvorstand wird vom Kreiskongress für die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit gewählt. In den geschäftsführenden Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- (7) Die Abberufung eines Kreisvorstandsmitglieds erfolgt durch ein konstruktives Misstrauensvotum des Kongresses.
- (8) Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, fasst der Kreisvorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.



§4 Beiträge

- (1) Der Kreisvorstand erhebt Mitgliedsbeiträge. Monatlich wird ein regulärer Mitgliedsbeitrag in Höhe von 4 Euro erhoben. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag für Auszubildende, für Schüler und Studenten, für Wehr- oder Ersatzdienstleistende sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte beträgt monatlich 2,50 Euro. Der erhobene Mitgliedsbeitrag schließt die abzuführenden Mittel an den Landesverband ein.
- (2) Jedes Mitglied ist zur unverzüglichen Tilgung seiner Beitragsschuld verpflichtet.
- (3) Über abweichende Erhebung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der geschäftsführende Kreisvorstand. Der Antrag dazu wird beim Kreisschatzmeister gestellt.

§5 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur beschlossen werden, wenn

- 1.) die Änderungsanträge mindestens zwei Wochen vor dem Kreiskongress an die Mitglieder verschickt worden sind,
- 2.) mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbandes auf dem Kreiskongress anwesend sind,
- 3.) mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kreiskongresses der Änderung zustimmt und 4. der Bundes- sowie Landesverband der Jungen Liberalen gegen diese Satzungsänderung keinen Einspruch erhebt.

§6 Auflösung

Die Auflösung der Jungen Liberalen Rendsburg-Eckernförde kann nur beschlossen werden, wenn

- 1.) der amtierende Kreisvorstand dies einstimmig beschließt,
- 2.) mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kreiskongresses der Auflösung zustimmt und
- 3.) der Bundes- sowie Landesverband der Jungen Liberalen gegen diesen Auflösungsbeschluss keinen berechtigten Einspruch erhebt.

§7 Konkurrenz zur Landessatzung; Inkrafttreten

- (1) Nicht in dieser Satzung geregelte Rechtsfragen werden gemäß der Landes- oder Bundessatzung der Jungen Liberalen entschieden, Im Zweifel hat jedoch diese Satzung für den Kreisverband und seine Mitglieder Anwendungsvorrang.
- (2) Diese Satzung tritt am 08.06.2013 in Kraft.